

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade vom 09.07.2020

Gemäß Artikel 16 Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Verbindung mit der jeweils geltenden Fassung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade (Benutzungssatzung) hat der Gemeindegemeinderat am 09.07.2020 nachstehende Satzung (Gebührensatzung) für die in Trägerschaft der Kirchengemeinde stehende Kindertagesstätte beschlossen:

§1

Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (4) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Lebensmittelpauschale verpflichtet sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Der Besuch einer Einrichtung des Trägers von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung, ist – unabhängig von der Betreuungsform (Krippe oder Kindertagesstätte) – gebührenfrei. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit besteht für eine Betreuungszeit inkl. Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienste) von höchstens acht Stunden täglich, es sei denn, die örtliche Kommune hat die Gebührenfreiheit bei einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich beschlossen. Eine darüber hinaus gehende Betreuung und Zusatzkosten, wie bspw. Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. bleiben davon unberührt und sind somit gebührenpflichtig. Die Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder eingeschulerten Kindern bleiben bestehen. Die Gebührenpflicht besteht auch für Krippen- und Hortkinder in altersübergreifenden oder Regelgruppen (vgl. § 21 KiTaG).

§5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz
 - nach Beendigung der Aufnahmedauer gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte. Haben Kinder das dritte Lebensjahr vollendet, endet die Gebührenpflicht in dem Umfang, in dem aufgrund von § 4(3) Gebührenfreiheit besteht, mit dem Monat, der dem Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht.
 - in dem Hort nach Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindergartenjahres bestehen. Zusatzkosten, wie bspw. für die Mittagsverpflegung, Getränkegeld, etc. entfallen.
Bei anerkannter Herausnahme endet die Gebührenpflicht zum Monatsende.
- (3) Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats der Neubelegung.
- (4) In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstättenträger abweichende Regelungen zulassen.

§6

Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 4 (3) fallen, ist für die Benutzung der Kindertagesstätte für das gesamte Kindergartenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils am dritten Werktag des Monats, auch des Ferienmonats, fällig. Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz zweimaliger Zahlungserinnerung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird (der gesamte Rückstand mehr als das Zweifache des monatlichen Teilbetrages beträgt).
- (3) Die Gebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder bemessen. Für eine längere Betreuungszeit (Früh-, Mittag- und Spätdienst) erhöht sich der monatliche Teilbetrag.

Die Höhe der Gebühr für Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und für die Betreuung in Nachmittagsgruppen für Kinder, die eine allgemeinbildende Schule nicht besuchen, ergibt sich aus der Anlage. Die Höhe der Gebühr für die Betreuung von Schulkindern (Kinder, die eine allgemeinbildende Schule besuchen) in Nachmittagsgruppen für jede angefangene Betreuungsstunde pro Tag ergibt sich aus der Anlage. Der Umfang der Inanspruchnahme der Betreuung ist für jeden Wochentag verbindlich bei der Anmeldung anzugeben. Sie kann, soweit auf Grund der Belegungen zulässig, im laufenden Kindergartenjahr monatlich ausschließlich erweitert werden.

Die jeweilige Gebühr und das Entgelt für die Lebensmittelpauschale ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat. Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen oder gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft und deren unterhaltene Kinder. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen, ist die Kindertagesstättengebühr mit Wirkung des vom 01. des auf die Änderung fol-

genden Monats neu festzusetzen. Die Änderung der Zahl der Familienmitglieder ist vom Sorgeberechtigten anzuzeigen.

- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven jährlichen Einkünfte aller Familienmitglieder im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre und gezahlte Einkommen-/Lohnsteuer, Kirchensteuer, vom Finanzamt als absetzbar anerkannte Versicherungsbeiträge sowie Solidaritätszuschlag. Dazu gehört auch das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Maßgebend ist das Einkommen des zwei Jahre vor dem jeweiligen Kindertagesstättenjahres liegenden Jahres, hilfsweise das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt des Beginns des laufenden Kindergartenjahres, wenn dieses um mehr als 20 % abweicht.
- (6) Als Einkommen bleiben das Kindergeld, Wohngeld und das Elterngeld außer Betracht.
- (7) Das Einkommen ist durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder entsprechender Nachweise zu belegen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird eine Gebühr nach Stufe V festgesetzt.
- (8) Veränderungen des Einkommens um mehr als 20% (geringer oder höher) sind unverzüglich im laufenden Kindergartenjahr unaufgefordert anzuzeigen, soweit durch die Änderung eine Einstufungsänderung eintritt. Die Gebührenanpassung erfolgt mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats.
- Gebührenerstattungen erfolgen längstens rückwirkend für das laufende Kalenderjahr.

§7

Gebührenermäßigung

Für Geschwisterkinder (einschließlich Kinder in beitragsfreien Kindergartenjahren) die zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Jade besuchen, wird für das zweite jüngere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % aus der sich nach § 6 Abs. 3 ergebenden Gebühr vorgenommen. Ab dem dritten Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Jade besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Inkrafttreten

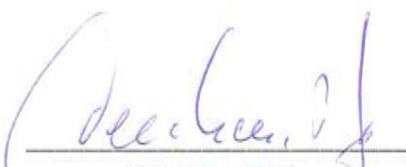
Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

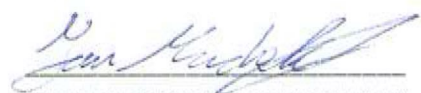
Die vom 01.08.2018 gültige Satzung tritt zum 01.08.2020 außer Kraft.

Jade, 09.07.2020



(Siegel)


(Vorsitzender)


(Gemeindegemeinderatsmitglied)

Anlage 1b der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der -Luth. Kirchengemeinde Jade v.

§6 (3) der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jade v. erhält folgende Fassung:

Anlage zur Einkommensstaffelung für die Gebührenermittlung für den Zeitraum **01.08.2020 bis 31.07.2023**

Kindergarten unter Dreijährige							Regelbetreuungsstunden		
							4 Stunden 08:00-12:00 13:00-17:00	5 Stunden 08:00-13:00	Vormittagsgruppen über die Regel- betreuung hinaus und Nachmittagsgruppe je Stunde (pro Monat)
Zahl der Familien- angehörigen einschl. Kind	2	3	4	5	6	7 und mehr			
Einkommensstufe	Einkommensgrenze						Beitrag €	Beitrag €	Beitrag €
Stufe 1	25.000,00	31.000,00	36.000,00	42.000,00	48.000,00	53.000,00	109,00	136,30	29,70
Stufe 2	34.000,00	42.000,00	48.000,00	56.000,00	64.000,00	71.000,00	127,50	159,50	35,20
Stufe 3	43.000,00	53.000,00	60.000,00	70.000,00	80.000,00	89.000,00	149,50	186,90	41,30
Stufe 4	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	176,00	220,00	48,50
Stufe 5 über	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	207,00	258,80	57,30

Altersübergreifende Gruppe Schulkinder							Regelbetreuungsstunden (Montag bis Freitag)				Schulkinder in Nach- mittagsgruppen
							1 Stunde 13:00-14:00	2 Stunden 13:00-15:00	3 Stunden 13:00-16:00	4 Stunden 13:00-17:00	je Stunde (pro Monat)
Zahl der Familien- angehörigen einschl. Kind	2	3	4	5	6	7 und mehr					
Einkommensstufe	Einkommensgrenze						Beitrag €	Beitrag €	Beitrag €	Beitrag €	Beitrag €
Stufe 1	25.000,00	31.000,00	36.000,00	42.000,00	48.000,00	53.000,00	29,50	59,00	88,50	118,00	5,90
Stufe 2	34.000,00	42.000,00	48.000,00	56.000,00	64.000,00	71.000,00	35,00	70,00	105,00	140,00	7,00
Stufe 3	43.000,00	53.000,00	60.000,00	70.000,00	80.000,00	89.000,00	41,00	82,00	123,00	164,00	8,20
Stufe 4	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	48,50	97,00	145,50	194,00	9,70

Stufe 5 über	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	57,00	114,00	171,00	228,00	11,40
--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	-------	--------	--------	--------	-------

Für die Sonderöffnungszeiten (Früh- und Mittagsdienst) erhöht sich der monatliche Regelbetrag je ½ Stunde und je Sonderöffnungszeit.

Einkommensstufe	Einkommensgrenze						Sonderöffnungszeiten		
							Beitrag € 07:30-08:00	Beitrag € 12:00-12:30	Beitrag € 12:30-13:00
Stufe 1	25.000,00	31.000,00	36.000,00	42.000,00	48.000,00	53.000,00	14,30	14,30	14,30
Stufe 2	34.000,00	42.000,00	48.000,00	56.000,00	64.000,00	71.000,00	17,00	17,00	17,00
Stufe 3	43.000,00	53.000,00	60.000,00	70.000,00	80.000,00	89.000,00	19,80	19,80	19,80
Stufe 4	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	23,70	23,70	23,70
Stufe 5 über	50.000,00	62.000,00	72.000,00	84.000,00	96.000,00	106.000,00	28,10	28,10	28,10

Die Lebensmittelpauschale wird mit einer monatlichen Pauschale von 5,00 Euro berechnet.

Die Staffelung und die entsprechenden Gebühren treten am 01.08.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.07.2023.

Jade, den

Siegel

[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Mitglied des GKR

